





An Aller Gnaden/
Friedrich Augustus/

König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachsen/
Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westpha-
len / Chur-Fürst / ꝛc.

Ster und liebe Getreue. Gleichwie ihr die
zu Fertigung deren Pfennig- und Quatember-Steuer
Rechnungen / so wohl bey der Grenß- als denen Unter-Einnah-
men / in Aemtern und Städten / vorgeschriebene neue *Sche-
mata*, nicht allein vor euch selbst nochmahls gebührend zu beob-
achten / sondern auch die Beamten und Unter-Einneher zu deren
gleichmäßigen *Observanz* behörig anzuhalten wissen werdet;
Also haben Wir euch bey selbigen in einigen Puncten annoch wei-
ter zu bescheiden / der Nothdurfft befunden / Und begehren dem-
nach hiermit / ihr wollet krafft dieses in eueren Grenße anderweit
verfügen / daß 1. bey denen Aemtern im Regiester die Summen
von denen Schocken / nehmlich derer Amts-Dörffer / Amtsfas-
sen und Amts-Städtgen / wo dergleichen vorhanden / in eine
Haupt-Summe gebracht / 2. Von denen Beamten und Einneh-
mern in Aemtern und Städten in ermeldten Termin = Regie-
stern die Reste voriger Jahre von Anno 1701. biß 1704. *specificè*,
so viel nehmlich jedes Jahres verbliebener Rest gewesen / angege-
ben / 3. von selbigen die Reste derer Vorfahren / von Anno 1653.
her / ihren Bestellungen gemess übernommen / *exigiret* und vertre-
ten / auch davon vollkommene *Specifications* zur Grenß-Casse ü-
berreichet / und was darauff eingebracht / alle Jahre / oder jedes-
mahl zu *Michaelis*, eingerechnet und davon nichts zurück gehal-
ten / Nicht weniger 4. vorbesagte Regiester von denen Ge-
richts Herren aufn Lande / welche viel Erlaß verrechnen / ebenfals /
wie auch 5. durchgehends / wo es nicht bereits eingeführet / in *du-
plo*, um ein *Exemplar* davon bey der Grenß-Einnahme zu behal-
ten

ten / übergeben / 6. die in denen *monitis* berührte Reyse- und Zeh-
rungs-Kosten / wie es bißanhero in denen Stände-Regiestern be-
nennet worden / ander gestalt nicht / als auf das / bey ieder Ein-
rechnung und dabey beschehene baare Lieferung / verwendete Bo-
then Lohn *extendiret* / und leslich 7. in denen Land-Steuer-
Rechnungen die Erlassungen in gewisse *Capita*, wie bey denen *Ex-
traordinariis* bereits angeordnet / als 1. an *Moderationen* / 2. wez-
gen neuen Aufbaues / 3. Brand- Wetter- Wasser- und Wind-
Schäden / auch anderer Unglücks-Fälle / 4. *inexigibler* und in
Concurſen ausgegangener Steuern / vertheilet / hiernach auch die
Grenß-Auszüge von euch eingerichtet werden sollen. Damit
nun solches alles gleichfalls überall gebührend *observiret* und zu
Wercke gerichtet werden möge / So habet ihr dessen nicht allein
ernannte Gerichts-Herren aufn Lande / und Beambte und Un-
ter-Einnehmer in Aemtern und Städten also gehörig zu bedeuten /
sondern auch selbige zu dessen gebührender Beobachtung alles Flei-
ses an zuhalten. Daran geschiehet Unsere Meynung. *Da-
tum Dresden am 5. Julij Anno 1705.*

Adolph Magnus, Freyherr von Horn.

Dem Besten / und Unseren lieben getreuen /
verordneten Einnähmern der Land-Franck-
Pfennig- und Quatember-Steuern im Meißni-
schen Creyße.

George Friedrich Lingcke / S.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

A B 8847 R. 5.



rell
47
s 51